

Schutz- und Hygienekonzept

Nach § 3 Nr. 7 der Niedersächsischen Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Corona-Virus (VO) vom 17. April 2020 ist unter Beachtung der Anforderungen des § 8 (VO) die Versorgung in Verkaufsstellen und Geschäften mit nicht mehr als 800 Quadratmetern tatsächlich genutzter Verkaufsfläche, wozu auch Verkaufsstellen in Einkaufszentren gehören, sowie in bestimmten namentlich in der Vorschrift weiter genannten Betrieben und Einrichtungen, die unabhängig von der Größe der tatsächlich genutzten Verkehrsfläche öffnen dürfen, zulässig.

Zum Schutz unserer Kundinnen und Kunden sowie unserer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vor einer weiteren Ausbreitung des Covid-19- Virus haben wir, die Gärtnerei Volk GmbH, für unseren Betrieb vorgesehen, die folgenden Infektionsschutzgrundsätze und Regeln einzuhalten und umzusetzen.

Unser/e Ansprechpartner/in zum Thema Infektionsschutz

Matthias Köninger

0531 / 23447880, info@gaertnereivolk.de

1. Maßnahmen zur Zutrittssteuerung zu den Verkaufsflächen, Vermeidung von Warteschlangen

a) Vorgaben in § 8 Abs. 1 VO

„Die Betreiberinnen und Betreiber von Verkaufsstellen und Ladengeschäften nach § 3 Nr. 7 sind verpflichtet, einen Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen den Kundinnen und Kunden sicherzustellen. Sie haben sicherzustellen, dass sich nur so viele Kundinnen und Kunden in den Verkaufsräumen befinden, dass durchschnittlich 10 Quadratmeter Verkaufsfläche je anwesende Person gewährleistet sind. [...] Die Betreiberinnen und Betreiber haben Vorkehrungen zu treffen, die den Zutritt zu den Verkaufsflächen steuern, Warteschlangen vermeiden und Anforderungen der Hygiene gewährleisten.“

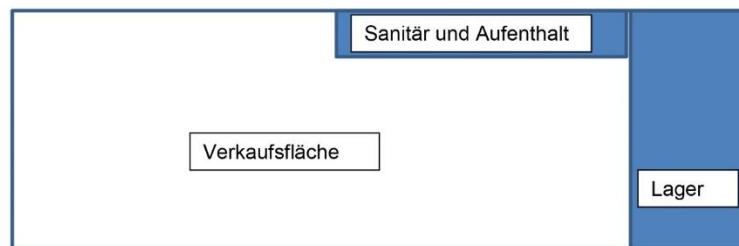
b) Umsetzung in unserem Betrieb

(1) Berechnungsmaßstab

Die Anzahl der Kunden, die sich gleichzeitig im Ladengeschäft aufhalten darf, bemisst sich an folgender Regelung (Winter)

Kundenanzahl in den Verkaufsräumen = 95	(Verkaufsfläche 950 m²) / 10,
in den Außenbereichen = 30	(Verkaufsfläche 300 m²) / 10.

Die Berechnung der Verkaufsfläche richtet sich nach der Baunutzungsverordnung. Die Verkaufsfläche ist die für die Kundschaft zugängliche Fläche, die geeignet ist, dort Kaufabschlüsse zu fördern – also nicht für den Kundenverkehr nicht zugängliche Lagerbereiche und Sanitärräume. Eingeschlossen sind dabei die Flächen, die beispielsweise durch Kassen, Regale oder Kühleinrichtungen belegt sind.



(2) Umsetzung der Zutrittssteuerung

- Zugang kann nur mit einem Einkaufswagen oder Einkaufskorb erfolgen (abgezählt)

(3) Vermeidung von Warteschlangen

Warteschlangen in unserem Geschäft vermeiden wir bereits durch die Reduzierung der maximal zulässigen Kundenzahl in unserem Betrieb. Durch organisatorische Maßnahmen, wie beispielsweise das Öffnen zusätzlicher Bedien- bzw. Kassiermöglichkeiten im Außenbereich im Rahmen der personellen Ressourcen tragen wir dafür Sorge, dass Warteschlangen nicht entstehen. Sollte sich im Einzelfall bspw. an der Kasse eine Warteschlange bilden, so minimieren wir das Risiko durch entsprechende Abstandsmarkierungen auf dem Boden oder sonstige entsprechende Hinweisgegenstände.

Durch unsere Kundenhinweise zum Infektionsschutz werden die Kunden zusätzlich zu richtigem Verhalten – auch im Hinblick auf die Vermeidung von Warteschlangen – angehalten.

2. Abstandhalten

a) Vorgaben in § 8 Abs. 1 VO

„Die Betreiberinnen und Betreiber von Verkaufsstellen und Ladengeschäften nach § 3 Nr. 7 sind verpflichtet, einen Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen den Kundinnen und Kunden sicherzustellen.“

b) Umsetzung in unserem Betrieb

Wir informieren unsere Kundinnen und Kunden durch Aushang am Eingang und an geeigneten Stellen über unsere Schutz- und Hygienebestimmungen hin. Dazu zählt, dass zwischen den Kundinnen und Kunden und zu den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern grundsätzlich und wo immer möglich ein Abstand von mindestens 1,5 Metern einzuhalten ist.

Zur Unterstützung unserer Kundschaft haben wir im Abstand von mindestens 1,5 Metern insbesondere im Wartebereich der Kassen und Bedientheken etc. Markierungen am Boden befestigt oder Hinweisgegenstände angebracht, um sie an die Mindestabstände zu erinnern und zu deren Einhaltung anzuhalten.

3. Umgang mit Kundenkontakt / Mund-Nasen-Bedeckung

a) Vorgaben in § 9 VO

„Besucherinnen und Besucher von Verkaufsstellen, Einkaufszentren und Einrichtungen nach § 3 Nrn. 6 [Anmerkung: hierunter fallen unter anderem Apotheken, Sanitätshäuser, Optiker, Hörgeräteakustiker und Drogerien] und 7, mit Ausnahme von Buchst. k [Anmerkung: hierunter fallen Banken, Sparkassen und Geldautomaten], ... sind verpflichtet, eine textile Barriere als Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. [...]

Eine Mund-Nasen-Bedeckung im Sinne des Absatzes 1 ist jede textile Barriere, die aufgrund ihrer Beschaffenheit geeignet ist, eine Ausbreitung von übertragungsfähigen Tröpfchenpartikeln durch Husten, Niesen und Aussprache zu verringern, unabhängig von einer Kennzeichnung oder zertifizierten Schutzkategorie; geeignet sind auch Schals, Tücher, Buffs, aus Baumwolle oder anderem geeignetem Material selbst hergestellte Masken oder Ähnliches.

Personen, für die aufgrund von Vorerkrankungen, zum Beispiel schwere Herz- oder Lungenerkrankungen, wegen des höheren Atemwiderstands das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nicht zumutbar ist, sind von der Verpflichtung nach Absatz 1 ausgenommen.

Von der Verpflichtung nach Absatz 1 sind Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres ausgenommen.“

b) Umsetzung in unserem Betrieb

Wir weisen unsere Kundinnen und Kunden durch Aushang darauf hin, dass insbesondere zum Schutz anderer sowohl im Innen- wie auch in den Außenbereichen sowohl der Mindestabstand einzuhalten wie auch eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen ist.

4. Weitere zusätzlich Maßnahmen

- Wir sorgen durch die Anbringung von Plexiglasschutzscheiben oder eine vergleichbare Maßnahme für einen Schutz gegen Tröpfcheninfektion an allen Kassen-, Informations-, Pick-Up-, Serviceannahme- und Warenausgabe-Stellen.
- Wir stellen zusätzliche Spender mit Desinfektionsmitteln zur Handdesinfektion in dem Kundenverkehr zugänglichen Bereichen, soweit verfügbar, für Kundinnen und Kunden bereit.

Wir bevorzugen kontaktlose Zahlverfahren mit Karte oder mobilem Endgerät und versuchen auf die Bezahlung mit Bargeld zu verzichten.

- Wir stellen Desinfektionsmittel für die Hand- bzw. Arbeitsmitteldesinfektion, soweit verfügbar, bereit. Dies gilt insbesondere für den Kassenbereich zur Flächendesinfektion von Tastatur, Touch-Screen oder häufig berührten Flächen.
- Wir informieren unsere Mitarbeiter über die allgemeingültigen und die betrieblichen Hygienevorschriften auch zum Eigenschutz und achten auf die Einhaltung der entsprechenden Regeln.

Stand des Konzeptes: 09. November 2020